

SO_GERICHTE BKBES.2022.101 vom 20. Juli 2022

SO Obergericht, 2022-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2022.101

FR: SO_GERICHTE BKBES.2022.101 du 20 juillet 2022

IT: SO_GERICHTE BKBES.2022.101 del 20 luglio 2022

Erwägungen

E. 2

Gegen diese Verfügung liess A.____ am 28. Juli 2022 Beschwerde erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung.

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beantragte am 15. August 2022 die Abweisung der Beschwerde. Auf eine Vernehmlassung wurde verzichtet.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft führte zu den Einwänden der Vertreter von A.____ und von E.____ in der angefochtenen Verfügung zunächst aus, es treffe nicht zu, dass eine Einsichtnahme nur in rechtskräftige Einstellungsverfügungen möglich sei. Im Weiteren wurde ausgeführt, ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht in strafprozessuale Akten sei grundsätzlich sowohl für beide Gesuchsteller wie auch für künftige Medienschaffende sowie Forscherinnen und Forscher gegeben. Geprüft werden müsse, ob diesen Interessen überwiegende private Interessen der Gesuchsgegner gegenüberstünden. Dies sei nicht der Fall. Die Anonymisierung und Schwärzung der Einstellungsverfügung wahre die Privatsphäre der Betroffenen hinreichend.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin lässt dazu vorbringen, das Auskunftsbegehren des Gemeindepräsidiums B.____ sei nicht ausgewiesen. Insbesondere reiche der Hinweis auf das dort geführte Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen die [...] des zuständigen Kinder- und Besuchsbeistandes nicht aus, um ein Akteneinsichtsgesuch zu begründen. Diese beiden Verfahren hätten nämlich nichts miteinander zu tun. Was das Begehren der Basler Zeitung betreffe, müsse betont werden, dass das private Interesse des Kindeswohls vorgehe. Wie bereits erwähnt, sei die Einstellungsverfügung angefochten und somit nicht rechtskräftig. Wenn die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung gutgeheissen werde, müssten die Staatsanwaltschaft und die Basler Zeitung medial wieder zurückbuchstabieren, was überhaupt nicht im Interesse des Kindeswohls sei. Immerhin gebe es noch den heiklen Punkt, dass zumindest die sexuellen Handlungen des Beschuldigten vor dem Kinde in dubio pro duriore angeklagt werden müssten.

E. 3.3

Die Basler Zeitung führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts beziehe sich der Anspruch auf Justizöffentlichkeit auch auf Einstellungsverfügungen, die noch nicht rechtskräftig seien. Der Einwand, die Staatsanwaltschaft und die Basler Zeitung müssten wieder zurückbuchstabieren, wenn die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung gutgeheissen würde, überzeuge nicht. Wenn

Medien über eine nicht rechtskräftige Verfügung berichteten, so täten sie dies immer im Wissen, dass die Zukunft wieder eine andere Wendung nehmen könne und die Verfügung möglicherweise wieder aufgehoben werde. Es sei üblich, in solchen Fällen im Medienbericht auch explizit anzumerken, dass die Verfügung nicht rechtskräftig sei. Was das Kindeswohl betreffe, sei nicht ersichtlich, weshalb die Einsicht in die Einstellungsverfügung bzw. die Justizöffentlichkeit dem Kindeswohl schaden könnten. Es treffe auch nicht zu, dass das private Interesse des Kindeswohls vorgehe. Man könne nicht pauschal davon ausgehen, dass die Berichterstattung über solche Verfahren dem Kindeswohl schaden. Vielmehr sei die Kontrollfunktion der Medien über Behörden ■ hier insbesondere Strafbehörden ■ im Interesse der Rechtsstaatlichkeit und wirke sich damit letztlich auch zu Gunsten der Beteiligten und Betroffenen von Strafverfahren, einschliesslich Kindern, aus. Zudem verhalte sich die Beschwerdeführerin in diesem Punkt widersprüchlich, habe sie selbst doch wesentlich dazu beigetragen, dass der «Fall Nathalie» medial so bekannt geworden sei. Der Grundsatz der Justizöffentlichkeit entbinde die Medien nicht davon, die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu wahren. Die Justizöffentlichkeit dürfe nicht eingeschränkt werden, indem man den Medien pauschal die Verletzung privater Interessen unterstelle.

Gegen die Beschwerde spreche auch das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Staatsanwaltschaft sei diesem Prinzip gefolgt, indem sie einzelne Teile der Einstellungsverfügung zum Zwecke des Privatsphärenschutzes geschwärzt habe. Damit habe sie die Justizöffentlichkeit bereits eingeschränkt. Die Basler Zeitung wehre sich nicht gegen diese Schwärzung. Die Position der Beschwerdeführerin lasse jedoch jegliche Verhältnismässigkeit vermissen. Schliesslich gebiete auch der Journalistenkodex die Gewährung der Einsicht in die vorliegende Einstellungsverfügung. Wenn Medien über Strafverfahren berichteten und damit Beschuldigte belasteten, so sei es ihre presseethische Pflicht, in der Folge auch über entlastende Verfügungen, wie vorliegend die Einstellungsverfügung, angemessen zu berichten.

E. 3.4

Die Einwohnergemeinde B.____ liess in ihrer Stellungnahme ausführen, das Gemeindepräsidium habe ein schutzwürdiges Interesse daran, Einsicht in die Einstellungsverfügung zu erhalten, da beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde B.____ noch eine Aufsichtsbeschwerde gegen die [...] des zuständigen Kinder- und Besuchsbeistandes hängig sei. In diesem Verfahren gehe es primär um den Vorwurf der Beschwerdepartei, dass die [...] mutmassliche sexuelle Handlungen von E.____ pflichtwidrig nicht zur Anzeige gebracht habe. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bestehe somit sehr wohl ein Konnex zwischen dem Strafverfahren gegen E.____ und dem Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen die [...]. Dass die Einstellungsverfügung noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei, spiele keine Rolle. Schliesslich stünden dem schutzwürdigen Interesse des Gemeindepräsidiums der Gemeinde B.____ auch keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegen, zumal die Privatsphäre der Betroffenen durch die Anonymisierung der Einstellungsverfügung hinreichend gewahrt werden könne. Darüber hinaus sei im konkreten Fall darauf hinzuweisen, dass eine Einsicht umso mehr auch als problemlos betrachtet werden müsse, als die einsichtnehmende Stelle ihrerseits dem Amtsgeheimnis unterstehe.

4. Sollte die Beschwerdeführerin erneut geltend machen (aus der Beschwerde geht dies nicht klar hervor), dass eine Herausgabe der Einstellungsverfügung bereits aus dem Grund

zurzeit nicht möglich sei, weil diese nicht rechtskräftig ist, kann auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen werden. Im Entscheid 1B_103/2021 vom 4. März 2021 wies das Bundesgericht sowohl darauf hin, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit auch auf Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen anwendbar ist (E. 3.2) wie auch, dass bereits vor Eintritt der formellen Rechtskraft ein grundsätzlicher Anspruch auf Einsicht in eine strittige Nichtanhandnahmeverfügung besteht (E. 3.3). Dies gilt auch für Einstellungsverfügungen.

E. 4

F.____, Basler Zeitung, und die Einwohnergemeinde B.____ beantragten am 9. September 2022 resp. 15. September 2022 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Im erwähnten Entscheid hat sich das Bundesgericht auch zum Grundsatz der Justizöffentlichkeit generell geäussert. Es hielt fest (E. 3.1 f.), die Justizöffentlichkeit, die abgesehen von Art. 30 Abs. 3 BV auch in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) verankert sei, diene zum einen dem Schutze der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung. Zum andern ermögliche sie auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten, nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt würden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt werde, und liege insoweit auch im öffentlichen Interesse. Sie wolle für Transparenz der Rechtsprechung sorgen und die Grundlage für das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit schaffen. Die demokratische Kontrolle durch die Rechtsgemeinschaft solle Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien ungebührlich oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fragwürdig geführt. Öffentliche Urteilsverkündung bedeute zunächst, dass am Schluss eines gerichtlichen Verfahrens das Urteil in Anwesenheit der Parteien sowie von Publikum und Medienvertreterinnen und -vertretern verkündet werde. Darüber hinaus dienten weitere, gleichwertige Formen der Bekanntmachung dem Verkündungsgebot, wie etwa öffentliche Auflage, Publikation in amtlichen Sammlungen oder Bekanntgabe über das Internet sowie die nachträgliche Gewährung der Einsicht auf Gesuch hin.

Der in Art. 30 Abs. 3 BV verankerte Grundsatz der Justizöffentlichkeit gewährleiste einen grundsätzlichen Anspruch auf Einsicht in Urteile (resp. Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügungen), dieser Anspruch sei jedoch nicht absolut und könne insbesondere zum Schutz der Privatsphäre (Art. 13 BV) der Prozessbeteiligten in Übereinstimmung mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip eingeschränkt werden. Wo die Privatsphäre der Betroffenen weder durch eine Anonymisierung noch durch eine teilweise Schwärzung genügend geschützt werden könne, sei eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen den Einsichtsinteressen und dem Schutz der Persönlichkeit. Dabei gelte es einerseits zu beachten, dass einigen spezifischen Einsichtsinteressen ■ wie z.B. jenen von Medienschaffenden, Forscherinnen und Forschern, sowie jenen der Anwaltschaft ■ grundsätzlich ein erhöhtes Gewicht zukomme. Andererseits nehme die Wichtigkeit des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten ■ insbesondere in Strafrechtsangelegenheiten ■ mit zunehmender zeitlicher Distanz zu einem Verfahren zu (vgl. zum Ganzen auch BGE 147 I 407 mit weiteren Hinweisen).

E. 6

Die Staatsanwaltschaft hat ein Einsichtsrecht des Gemeindepräsidiums B.____ in die Einstellungsverfügung zu Recht bejaht. Beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde B.____ ist eine Aufsichtsbeschwerde gegen die [...] des zuständigen Kinder- und Besuchsbeistandes hängig. In diesem Verfahren geht es offenbar um den Vorwurf der Beschwerdeführerin, die [...] habe mutmassliche sexuelle Handlungen von E.____ pflichtwidrig nicht zur Anzeige gebracht. Es besteht somit in der Tat ein Konnex zwischen dem Strafverfahren gegen E.____ und dem Aufsichtsbeschwerdeverfahren gegen die [...]. Die Einwohnergemeinde B.____ hat daher ein schutzwürdiges Interesse auf Einsicht in die Einstellungsverfügung, mit der das Verfahren gegen E.____ eingestellt wurde. Die Privatsphäre der Beschwerdeführerin, des Kindes und von E.____ wird durch eine Anonymisierung und eine teilweise Schwärzung ausreichend geschützt. Zudem ist in diesem Zusammenhang ohnehin festzuhalten, dass die einsichtnehmende Stelle ihrerseits dem Amtsgeheimnis untersteht.

E. 7

Die Staatsanwaltschaft hat aber auch ein Einsichtsrecht der Basler Zeitung, vertreten durch F.____, zu Recht bejaht. Die Basler Zeitung hat über den «Fall Nathalie» mehrfach und ausführlich berichtet, weshalb es folgerichtig ist, dass sie nun auch über die erfolgte Einstellung der Strafuntersuchung ausführlicher berichtet, als sie es könnte, wenn ihr die Einstellungsverfügung nicht zur Verfügung stehen würde. Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen.

So ist zunächst zu betonen, dass die Beschwerdeführerin selber ganz wesentlich dazu beigetragen hat, dass der «Fall Nathalie» ein derartiges Medienecho erfahren hat, wie dies der Fall gewesen war. Sie verhält sich daher in der Tat widersprüchlich, wenn sie nun geltend macht, eine Berichterstattung über die Einstellung der Strafuntersuchung schade dem Kindeswohl. In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass sich die Vertreterin des Kindes nicht gegen eine Einsichtnahme der Basler Zeitung in die Einstellungsverfügung ausgesprochen hat. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Berichterstattung über die Einstellung der Strafuntersuchung dem Kindeswohl schaden könnte. Die Privatsphäre der betroffenen Personen wird durch die Anonymisierung und teilweise Schwärzung der Einstellungsverfügung geschützt. Zudem entbindet der Grundsatz der Justizöffentlichkeit die Medienschaffenden nicht davor, die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen ausreichend zu wahren.

Daran ändert auch nichts, dass die Einstellungsverfügung noch nicht rechtskräftig ist. Sollte sie aufgehoben werden, würde zwar allenfalls nochmals über diesen Fall berichtet, die Privatsphäre der betroffenen Personen wären aber auch dannzumal wiederum ausreichend zu schützen. Ob die Einstellungsverfügung ■ zumindest in gewissen Punkten ■ ohnehin aufgehoben werden muss, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, ist im entsprechenden Verfahren zu entscheiden (BKBES.2022.74).

E. 8

Zusammenfassend ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen. Hinsichtlich der Ziff. 1 und 2 der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerde abzuweisen. Dem Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde B.____ und der Basler Zeitung kann die anonymisierte und teilweise geschwärzte Einstellungsverfügung nach Rechtskraft dieses Beschlusses zugestellt werden. Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung ist hingegen aufzuheben (vgl. Ausführungen in Ziff. 2 hiavor).

E. 9

Bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist zunächst festzuhalten, dass das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege rechtskräftig abgewiesen wurde.

Infolge der teilweisen Guttheissung der Beschwerde ■ indessen nur in einem untergeordneten Punkt ■ rechtfertigt sich eine Kostenaufteilung von drei Vierteln und einem Viertel. Die Beschwerdeführerin hat somit von den totalen Verfahrenskosten von CHF 800.00 drei Viertel zu bezahlen, d.h. CHF 600.00, ein Viertel geht zu Lasten des Staates.

Der Beschwerdeführerin steht für das Beschwerdeverfahren infolge der teilweisen Guttheissung der Beschwerde eine reduzierte Parteientschädigung zu. Rechtsanwalt Hans Weltert macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 3,6 Stunden geltend, was in Bezug auf den Aufwand angemessen erscheint. Praxisgemäss wird die Stunde indessen höchstens mit CHF 260.00 entschädigt, es sei denn, es liege ein Fall von ausserordentlicher Komplexität vor. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Es sind demnach grundsätzlich 3,6 Stunden zu CHF 260.00 pro Stunde zu entschädigen, was inklusive Auslagen von CHF 26.95 eine Entschädigung von CHF 962.95 ergeben würde (Mehrwertsteuer wurde nicht geltend gemacht). Die der Beschwerdeführerin zuzusprechende (reduzierte) Entschädigung ist damit auf CHF 240.75 (ein Viertel von CHF 962.95) festzusetzen.

Die Entschädigung ist mit den von der Beschwerdeführerin zu tragenden Kosten von CHF 600.00 zu verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO), womit sie noch CHF 359.25 an Verfahrenskosten zu bezahlen hat.

Demnach wird beschlossen:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Müller

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.